

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt, der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und den in der Vereinbarung genannten Krankenkassen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Nordrhein-Westfalen nicht beizutreten. Die Gemeinde Ruppichteroth behält das bisherige Verfahren bei, wonach Behandlungsscheine vom Sozialamt der Gemeindeverwaltung ausgestellt werden.